

BVGer B-216/2016 vom 17. Mai 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-216_2016

FR: TAF B-216/2016 du 17 mai 2016

IT: TAF B-216/2016 del 17 maggio 2016

Regeste

Anerkennung Abschluss/Ausbildung

Erwägungen

E. 1

2 Nach Art. 49 VwVG kann mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Bst. b) sowie Unangemessenheit (Bst. c) gerügt werden. Die Beschwerdeführerin rügt sinngemäss insbesondere eine unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts wie auch die Verletzung von Bundesrecht. Sie macht damit zulässige Beschwerdegründe nach Art. 49 VwVG geltend.

E. 2

In prozessualer Hinsicht ist bemerkenswert, dass die Vorinstanz im Laufe des Verfahrens zwar eine Neu Beurteilung des Sachverhalts vorgenommen hat, jedoch darauf verzichtete, ihre ursprüngliche Verfügung in Widererwägung zu ziehen oder den Antrag auf Abweisung der Beschwerde - wenn auch mit einer geänderten Begründung - zu stellen. Stattdessen ersucht sie um Gutheissung der Beschwerde.

E. 3

Gemäss Art. 78 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20) regelt der Bundesrat das Verfahren der Überführung anerkannter höherer Fachschulen und die Titelführung der bisherigen Absolventen. Er sorgt für die Umwandlung von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln. Gemäss Art. 9 der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG, SR 414.201) regelt das WBF das Verfahren zur Überführung anerkannter höherer Fachschulen in Fachhochschulen sowie die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen der höheren Fachschulen. Insbesondere bestimmt es die Voraussetzungen und das Verfahren zur Umwandlung von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln in Fachhochschultitel. Personen mit einem Abschluss einer Vorgängerschule einer heutigen Fachhochschule können unter bestimmten Voraussetzungen den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels beantragen (vgl. erläuternder Bericht zur V-HFKG und den Verordnungen des WBF zum HFKG vom 5. Mai 2014). Gemäss Art. 1 Abs. 4 Vo-NTE sind die massgebenden und kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb des Fachhochschultitels des Studiengangs "Pflege" im Fachbereich Gesundheit: · Eines der folgenden vom SRK anerkannten Diplome: 1.«Pflegefachfrau/Pflegefachmann», 2.«Gesundheits- und Krankenpflege, DN II», 3.«allgemeine Krankenpflege» (AKP),

4.«psychiatrische Krankenpflege» (PsyKP), 5.«Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege» (KWS), 6.«Gemeindekrankenpflege» (GKP),

E. 7

«Certificat d'infirmière clinicienne/infirmier clinicien I» der ESEI, 8.vom SRK anerkanntes Diplom als «Gesundheitsschwester/Gesundheitspfleger»,

E. 9

«Certificat d'Etudes Approfondies, Option Clinique» des Institut romand pour les sciences et les pratiques de la santé et du social (IRSP) oder der ESEI,

E. 10

«Certificato CRS indirizzo clinico» der Scuola superiore per le formazioni sanitarie, 11.«WE'G-Zertifikat NDK Pflege» mit fachlichen Schwerpunkten, 12.«Nachdiplomkurs Pflege» mit fachlichen Schwerpunkten von Careum Weiterbildung,

E. 13

«Diplom Careum Weiterbildung Mütter- und Väterberaterin»,

E. 14

«WE'G-Diplom Mütterberaterin»,

E. 15

«Certificat Le Bon Secours en Soins à la personne âgée et soins palliatifs»; · eine anerkannte Berufspraxis von mindestens zwei Jahren (Bst. c) und · ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit oder eine andere gleichwertige Weiterbildung, sofern nicht eine Ausbildung oder ein Diplom gemäss Buchstabe b Ziffern 1-3 nachgewiesen wird (Bst. d). Als anerkannte Berufspraxis gilt für Gesuchstellerinnen aus dem Gesundheitsbereich eine nach dem 1. Juni 2001 ausgeübte berufliche Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld (Art. 2 Abs. 2 Vo-NTE). Der Nachdiplomkurs muss mindestens 200 Lektionen oder 10 ECTS-Kreditpunkte umfassen (Art. 3 Abs. 2 Vo-NTE). 4. 4.1 Mittlerweile unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzung des Art. 1 Abs. 4 Bst. a Vo-NTE, nämlich die Inhaberschaft eines vom SRK anerkannten Basisdiploms, erfüllt. Ein hinreichender Anlass, um von den Parteien nicht (mehr) aufgeworfene Rechtsfragen zu prüfen, besteht aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht (vgl. BGE 110 V 48, E. 4a, S. 53; vgl. zum Ganzen auch Madelein Campuri in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, Art. 62, Rz 15 mit weiteren Hinweisen), weshalb mit den Parteien davon auszugehen, dass die erste Voraussetzung gemäss in Art. 1 Abs. 4 Bst. a Vo-NTE erfüllt ist. 4.2 Die Vorinstanz stellt sich hinsichtlich Art. 1 Abs. 4 Bst. b auf den Standpunkt, dass die Beschwerdeführerin keinen Nachweis einer ergänzenden Ausbildung oder eines ergänzenden Diploms im Sinne von Art. 1 Abs. 4 Bst. b Vo-NTE eingereicht hat, weshalb die Beschwerdeführerin diese Vor-aussetzung nicht erfüllt habe. Das von der Beschwerdeführerin ausgefüllte Formular (Beilage 2 zur Stellungnahme der Vorinstanz vom 4. April 2016) gibt allerdings zur Verwirrung Anlass, da der absolvierte Nachdiplomkurs zweimal aufgeführt ist - einmal jedoch mit dem Zusatz "nach dem 1.8.1999", weshalb die Beschwerdeführerin als juristischer Laie und alleine gestützt auf das Formular sich allenfalls in dem Glauben wähnte, es sei das Diplom im Sinne von Bst. b nicht einzureichen. Hieran ändert auch nichts, dass das derzeit im Internet zur Verfügung

stehende Merkblatt

(http://www.fhschweiz.ch/webautor-data/1051/2015_Jan_Merkblatt_Pflege_dt.pdf; zuletzt besucht am 3. Mai 2016) zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Pflege diese Voraussetzung eindeutig benennt, zumal das von der Beschwerdeführerin ausgefüllte Formular nicht mit demjenigen übereinstimmt, das derzeit im Internet aufgeschaltet ist und auf das die Vorinstanz verweist (vgl. <http://www.fhschweiz.ch/content-n1051-sD.html>; zuletzt besucht am 3. Mai 2016). Ohne die zusätzliche Stellungnahme der Beschwerdeführerin zu dieser Frage kann diesbezüglich kein abschliessender Entscheid gefällt werden. 4.3 Hingegen ist wiederum unbestritten, dass die Beschwerdeführerin die erforderliche Berufspraxis im Sinne von Art. 1 Abs. 4 Bst. c Vo-NTE aufweist. Weitere Abklärungen erübrigen sich. 4.4 Hinsichtlich der letzten Voraussetzung im Sinne von Art. 1 Abs. 4 Bst. d Vo-NTE drängt sich eine Prüfung nur dann auf, wenn von der Beschwerdeführerin nicht ein Diplom im Sinne von Art. 1 Abs. 4 Bst. b Ziffern 1-3 nachgewiesen wird. Diesfalls stellt sich die Vorinstanz mit Hinweis auf das Gesuchsformular im Internet auf den Standpunkt, dass es sich um einen Nachdiplomkurs im Fachbereich Gesundheit handeln müsse, weshalb die Beschwerdeführerin diese Voraussetzung nicht erfülle. Basierend auf der Auslegung der Bestimmung des Art. 1 Abs. 4 Bst. d Vo-NTE teilt das Bundesverwaltungsgericht in den Fällen B-4301/2015, B 6053/2015, B-4297/2015, B-4305/2015 sowie B-7760/2015 die Ansicht der Vorinstanz. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Fälle derzeit vor Bundesgericht hängig sind (Verfahrensnummern 2C_356/2016, 2C_355/2016, 2C_354/2016, 2C_365/2016, 2C_366/2016). Sofern diese Voraussetzung noch zu prüfen ist, erscheint es daher angezeigt, die Urteile des Bundesgerichts abzuwarten. 4.5 Obwohl die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 4. April 2016 zum Ausdruck bringt, dass die Voraussetzungen für den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. b und d Vo-NTE ihrer Meinung nach nicht gegeben sind, stellt sie den Antrag auf Gutheissung der Beschwerde und Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Dabei stellt sie in Aussicht, erneut über das Gesuch der Beschwerdeführerin zu entscheiden. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich dieses Vorgehen nur damit erklären, dass die Meinung der Vorinstanz zu diesen Voraussetzungen möglicherweise noch nicht definitiv ist oder dass sie eventuell eine Nachinstruktion durchführen will bevor sie definitiv entscheidet. Denkbar ist auch, dass die Vorinstanz möglicherweise den Ausgang der vor Bundesgericht hängigen Fälle abwarten möchte. 5. Im Lichte der vorangegangenen Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und die Angelegenheit zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dem dritten Begehren der Vorinstanz, wonach diese nur auf Antrag der Beschwerdeführerin eine neue Verfügung erlässt, kann in diesem Sinne nicht entsprochen werden. Die Vorinstanz hat von Amtes wegen eine solche auszustellen, da es ansonsten an einem für die Beschwerdeführerin verbindlichen Entscheid in ihrer Sache fehlt. Im Rahmen ihrer erneuten Beurteilung ist der Beschwerdeführerin vor einem allfälligen negativen Entscheid erneut das rechtliche Gehör zu gewähren. 6. Bei diesem Prozessausgang werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 63 VwVG). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss wird ihr nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet. Mangels anwaltlicher Vertretung bzw. entstandener notwendiger und verhältnismässig hoher Kosten ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.